

**Beschlussvorlage der Verwaltung
Nr.: 20200038**

Status: öffentlich

Datum: 18.02.2020

Verfasser/in: Reinhard Stöckner

Fachbereich: Feuerwehr und Rettungsdienst

Bezeichnung der Vorlage:

Satzung über Auslagenersatz sowie Aufwands- und Verdienstausfallentschädigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie der anerkannten Hilfsorganisationen

Beschlussvorschriften:

Beratungsfolge:

Gremien:

Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung

Sitzungstermin:

26.03.2020

Zuständigkeit:

Vorberatung

Haupt- und Finanzausschuss

22.04.2020

Vorberatung

Rat

30.04.2020

Entscheidung

Kurzübersicht:

Die bisherigen Zahlungsregelungen für Aufwands- und Verdienstausfallentschädigungen sind in einer gemeinsamen Satzung zusammenzuführen und zu aktualisieren.

Beschlussvorschlag:

Satzung über Auslagenersatz sowie Aufwands- und Verdienstausfallentschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bochum sowie der anerkannten Hilfsorganisationen

Vom

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 30.04.2020 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023), und der §§ 21 und 22 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 213) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstauffalls für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

1. Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Stadt Bochum haben nach § 21 Abs. 3 BHKG NRW Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an angeordneten Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht.
2. Die regelmäßige Arbeitszeit wird individuell ermittelt. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
3. Als Ersatz des Verdienstauffalls wird ein Regelstundensatz von 25 € je angefangener Stunde gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
4. Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstauffallpauschale gezahlt. Die Verdienstauffallpauschale wird im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt. Die Glaubhaftmachung erfolgt unter Vorlage von aussagekräftigen Belegen. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale beträgt 40,00 Euro je Stunde.
5. Der Antrag auf Verdienstauffall ist schriftlich einzureichen.

§ 2

Auslagenersatz

1. Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen durch den anfordernden Aufgabenträger gemäß § 22 Abs. 1, S. 1 BHKG NRW. Der Antrag auf Auslagenersatz ist schriftlich einzureichen.
2. Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 22 Abs. 1, S. 2 BHKG NRW auf schriftlichen Antrag ersetzt.
3. Sonstige Regelungen für den Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bochum sind in einer Dienstanweisung festgelegt.

§ 3

Ersatz des Verdienstauffalls sowie Auslagenersatz für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen

1. Die Regelungen der §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung gelten im gleichem Maße für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen. Dies sind der Arbeiter Samariter Bund (ASB), das Deutsche Rote Kreuz (DRK), die Johanniter-Unfallhilfe e. V. (JUH), der Malteser Hilfsdienst (MHD) sowie die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG).
2. Die Anforderung erfolgt bei den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der anerkannten Hilfsorganisationen über die jeweilige Hilfsorganisation an die Stadt Bochum.

§ 4

Aufwandsentschädigungen

1. Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten anstelle des Auslagenersatzes nach § 2 dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 22 Abs. 2 BHKG NRW.
2. Der anspruchsberechtigte Personenkreis der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und die Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 1 wird für die einzelnen Funktionsträger/innen wie folgt festgelegt:

Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr	750,00 €
Stv. Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr	500,00 €
Abschnittsführer/in der Freiwilligen Feuerwehr	500,00 €
Einheitsführer/in der Freiwilligen Feuerwehr	500,00 €
Stv. Einheitsführer/in der Freiwilligen Feuerwehr	300,00 €
Beauftragte/r für die Jugendfeuerwehr	500,00 €
Stv. Beauftragte/r für die Jugendfeuerwehr	300,00 €
Jugendfeuerwehrwart/in	300,00 €
Stadtkinderfeuerwehrwart/in	500,00 €
Kinderfeuerwehrwart/in	300,00 €

3. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 wird ab dem 1. des Folgemonats nach der Ernennung der Funktionsträger/innen gezahlt.
4. Werden durch eine Person mehrere anspruchsberechtigte Funktionen gemäß Ziffer 2 zeitgleich wahrgenommen, so wird die Aufwandsentschädigung nur für eine Funktion gewährt. Werden für die ausgeübten Funktionen Entschädigungen in unterschiedlicher Höhe gewährt, wird der höchste Entschädigungsbeitrag gezahlt.
5. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt halbjährlich jeweils zu Beginn des 1. und 3. Quartals des Kalenderjahres.
6. Mit Gewährung und Zahlung der Aufwandsentschädigung sind alle den jeweiligen Funktionsträgern/innen entstandenen Aufwände abgegolten.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Regelung für den Verdienstausfall von Selbstständigen vom 02.03.1999 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 31.10.2001 sowie die bisherigen internen Regelungen für Zahlungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr außer Kraft.

Begründung:

Die Regelungen für den Verdienstausfall beruflich Selbstständiger gründen sich auf eine Satzung der Stadt Bochum vom 02.03.1999, deren Zahlungsgrundlagen im Jahre 2001 lediglich auf den eingeführten Euro umgerechnet wurden. Die pauschalen Zahlungsregelungen wurden letztmalig im Jahre 2008 umfassend intern überarbeitet. Sie entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand und sind neu festzulegen sowie in einer aktuellen Satzung zu beschließen. Dabei sind auch neue Funktionen wie Beauftragte für die Kinder- und Jugendfeuerwehr zu berücksichtigen. Die in § 2 Abs. 3 genannte überarbeitete Dienstanweisung für die Freiwillige Feuerwehr ist als Entwurf in der Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mehrheit der Feuerwehren in NRW hat das Zahlungssystem mittlerweile ebenfalls per Satzung geregelt und dabei den Zahlungsumfang finanziell angepasst. Im Sinne der Förderung und Wertschätzung des Ehrenamtes ist eine Anpassung und Aktualisierung der Zahlungsregelungen nunmehr geboten. Dies begründet sich auch durch die übernommene zusätzliche Verantwortung mit weiteren Aufgaben und die daraus entstehenden vielen einzelnen Aufwendungen der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

Im Vergleich mit anderen Kommunen liegen die neuen Pauschalen und Beträge maximal im Mittel und führen ab dem zweiten Halbjahr 2020 zu einem geschätzten finanziellen Mehraufwand von rd. 20.000,- Euro und danach jährlich 40.000,- Euro. Diese voraussichtlichen Mehrkosten wurden bereits im Doppelhaushalt 2020/2021 eingestellt. Inwieweit Mittel in dieser Höhe tatsächlich erforderlich sind, wird bei Erstellung des nächsten Haushaltes noch geprüft.

Mittelbedarf für die Durchführung der Maßnahmen:

Jährliche Folgekosten (gemäß beiliegender Berechnung):

Anlagen:

Anlage 09 Zahlungen an die FF Stand 08.01.2020